



INFORMATIONSBLATT

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009

Bestimmungen zu Warnhinweisen

Oktober 2009

Das vorliegende Dokument ist eines von mehreren Informationsblättern, die einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen bieten sollen, die mit der 2009 verabschiedeten Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug einhergehen. Ziel dieser vom Verband der europäischen Spielzeughersteller (TIE) und der EU gemeinsam herausgegebenen Informationsblätter ist es, den Spielzeugherstellern in der EU Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 an die Hand zu geben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verpflichtungen der Hersteller gelegt.

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurden die Vorschriften der gleichnamigen Richtlinie aus dem Jahr 1988 verschärft. Diese neue Rechtsvorschrift erfordert Änderungen in der Fertigungskette ebenso wie neue Verfahren in der Lieferkette.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurde am 30. Juni 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie gelten für Spielzeug, das am oder nach dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wird. Die Anforderungen in Bezug auf die chemischen Eigenschaften sind hingegen auf Spielzeug anwendbar, das am oder nach dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wird (d. h. für chemische Eigenschaften von Spielzeug gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von zwei Jahren). In der Praxis bedeutet das, dass **Spielzeug, das der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 entspricht, bis 19. Juli 2011 bzw. in Bezug auf bestimmte chemische Anforderungen bis 19. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden darf.**

Warnhinweise

Allgemeine Vorschriften

Sofern für den sicheren Gebrauch angemessen, ist das Spielzeug mit allgemeinen Warnhinweisen zu Benutzereinschränkungen zu versehen. Darüber hinaus sieht Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 die Angabe besonderer Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien vor.

Zusätzlich zu den obligatorischen Anforderungen gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 enthalten auch die harmonisierten Normen Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien.

Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seines Hoheitsgebiets festlegen, dass die Warnhinweise in einer Sprache oder Sprachen abzufassen sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können und die von dem Mitgliedstaat bestimmt werden.

Anbringung der Warnhinweise

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung an. Gegebenenfalls sollten die Warnhinweise auch in der Gebrauchsanweisung enthalten sein. Bei ohne Verpackung verkauften Spielzeugen ist der Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen. Die Anbringung von Warnhinweisen auf einer warentragenden Theken-Präsentationsverpackung reicht nicht aus, um die Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 zu erfüllen.

Für die Kaufentscheidung maßgebliche Warnhinweise, wie etwa Angaben zum Mindest- und Höchstalter des Benutzers, sowie die besonderen Warnhinweise gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

Besondere Warnhinweise

Die Benutzereinschränkungen beinhalten wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer. Gegebenenfalls nennen die Benutzereinschränkungen auch Fähigkeiten oder Merkmale des Benutzers, die zum gefahrlosen Gebrauch des Spielzeugs erforderlich sind (z. B. Fähigkeit zum Sitzen ohne fremde Hilfe, Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers, Gebrauch des Spielzeugs nur unter Aufsicht von Erwachsenen).

Den Wirtschaftsakteuren ist freigestellt, ob sie einen verbalen Warnhinweis oder ein Piktogramm (oder beides) verwenden möchten:

Achtung – Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet



Allen Varianten (verbaler Warnhinweis, Piktogramm, Kombination aus beiden Elementen) muss das Wort „Achtung“ vorangestellt sein.

Der besondere Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ und das in Anhang V Teil B der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 beschriebene Piktogramm in Bezug auf Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht für Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 3 Jahren gedacht ist.

Generell dürfen für bestimmte Spielzeugkategorien angegebene besondere Warnhinweise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs, der durch dessen Funktion, Abmessungen und Eigenschaften bestimmt wird, nicht widersprechen.

Die Europäische Kommission ist gegebenenfalls befugt, auf den Wortlaut besonderer Warnhinweise für bestimmte Spielzeugkategorien Einfluss zu nehmen.

Informationsquellen

Endgültiger Wortlaut der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus den Jahren 2009 bzw. 1988.

Die beiden Dokumente stehen auch unter folgenden Internetadressen bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A170%3A0001%3A0037%3ADE%3APDF>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1988L0378:20090112:DE:PDF>

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt gibt unser Verständnis des im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 30. Juni 2009 veröffentlichten Wortlauts der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wieder. Es dient nur zur allgemeinen Verdeutlichung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie. Der Verband der europäischen Spielzeughersteller haftet nicht für die Vollständigkeit der angeführten Informationen und die Folgen der Verwendung dieses Informationsblatts.

TOY INDUSTRY OF EUROPE
Boulevard de Waterloo, 36
1000 Brüssel
www.tietoy.org

GD UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE
Rue Belliard, 100
1049 Brüssel
http://ec.europa.eu/enterprise/index_de.htm

